

BGer 1B 85/2022 vom 18. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_85_2022

FR: TF 1B 85/2022 du 18 juillet 2022

IT: TF 1B 85/2022 del 18 luglio 2022

Regeste

Strafverfahren; Ausstand | Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des v...

Erwägungen

E. 1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid über ein Ausstandsbegehren in einer Strafsache (Art. 78 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 BGG). Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen hat als letzte und einzige kantonale Instanz entscheiden (Art. 80 BGG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO). Als beschuldigte Person ist der Beschwerdeführer gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert.

E. 2.1

Nach Art. 105 BGG legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Abs. 1). Es kann diese Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Abs. 2). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 mit Hinweis). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Eine entsprechende Rüge ist substantiiert vorzubringen (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Nach der Feststellung des Sachverhalts der Vorinstanz wies der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer zu Beginn der Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 auf die in den Räumlichkeiten des Kreisgerichts See-Gaster geltende Maskenpflicht hin und forderte ihn auf, eine Gesichtsmaske zu tragen. Der Beschwerdegegner habe dies damit begründet, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer vorgelegten Erklärung nicht um ein ärztliches Attest handle und deshalb nicht glaubhaft sei, dass er aus medizinischen Gründen keine Maske tragen könne. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung keine Folge geleistet habe, sei er unter Hinweis auf Art. 64 StPO erneut aufgefordert worden, eine Gesichtsmaske zu tragen. Hierauf habe der Beschwerdeführer den Ausstand des Beschwerdegegners beantragt, da dieser sein "Attest" bereits vor der Hauptverhandlung für ungültig erklärt und ihn damit vorverurteilt habe.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer schildert in seiner Beschwerdeschrift die zu seinem Ausstandsgesuch führenden Ereignisse aus seiner Sicht, ohne jedoch eine willkürliche oder im Sinne von Art. 95 BGG rechtsfehlerhafte Feststellung des entscheidwesentlichen

Sachverhalts zu rügen. Eine solche ist auch sonst nicht ersichtlich, weshalb vom Sachverhalt, wie er von der Vorinstanz festgestellt wurde, auszugehen ist.

E. 3.1

Nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Garantie des verfassungsmässigen Gerichts soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Diese Garantie wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Gerichtsperson oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein (BGE 142 III 732 E. 4.2.2 mit Hinweisen; Urteil 1B_240/2021 vom 8. Februar 2022 E. 3.1). Auf das bloss subjektive Empfinden einer Partei kann bei der Beurteilung nicht abgestellt werden. Die abgelehnte Gerichtsperson muss nicht tatsächlich befangen sein; der Anschein der Befangenheit genügt (BGE 144 I 234 E. 5.2; 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.1; je mit Hinweisen). Die genannte verfassungs- bzw. konventionsrechtliche Garantie wird unter anderem durch Art. 56 StPO konkretisiert (BGE 144 I 234 E. 5.2 mit Hinweisen). Gemäss dieser Bestimmung tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person unter anderem in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war (sog. Vorbefassung; lit. b) oder wenn sie aus "anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte" (Art. 56 lit. f StPO). Die Gerichte gehören zu den Strafbehörden (vgl. Art. 13 StPO). Ist die vom Ausstandsgesuch betroffene Person in derselben Stellung mit der gleichen Sache mehrfach befasst, liegt keine Vorbefassung im Sinne von Art. 56 lit. b StPO , sondern eine sog. Mehrfachbefassung vor (BGE 143 IV 69 E. 3.1; Urteil 1B_98/2021 vom 3. März 2022 E. 5.4 mit Hinweis, zur Publikation vorgesehen). Die Mehrfachbefassung kann unter dem Gesichtswinkel von Art. 56 lit. f StPO Bedeutung erlangen, wenn zu erwarten ist, die betroffene Gerichtsperson habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Masse festgelegt, dass das Verfahren im späteren Verfahrensabschnitt nicht mehr als offen erscheint (Urteil 1B_593/2021 vom 11. April 2022 E. 4.3 mit Hinweisen). Ob eine unzulässige, den Verfahrensausgang vorwegnehmende Mehrfachbefassung vorliegt, kann nicht allgemein gesagt werden und ist anhand der tatsächlichen und verfahrensrechtlichen Umstände in jedem Einzelfall zu klären (BGE 131 I 113 E. 3.4; Urteil 1B_98/2021 vom 3. März 2022 E. 5.4, zur Publikation vorgesehen; Urteil 1B_593/2021 vom 11. April 2022 E. 4.4.1; je mit Hinweisen). Zu berücksichtigen ist dabei, in welchen prozessualen Funktionen die Gerichtsperson mit der Sache befasst war, welche Fragen sie zu entscheiden hatte und in welchem Zusammenhang diese zu den aktuell zu beantwortenden Fragen stehen, sowie der Umfang ihrer Entscheidbefugnis; auch die Bedeutung jedes einzelnen Entscheids für den Fortgang des Verfahrens kann in die Beurteilung einbezogen werden (vgl. BGE 138 I 425 E. 4.2.1 ; 131 I 24 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, der Beschwerdegegner habe anlässlich der Hauptverhandlung vom 13. Dezember 2021 eine "klare Vorverurteilung und Befangenheit" gezeigt, als er ihm mitgeteilt habe, dass er sein "Attest", auf welches er sich auch im Hauptverfahren beruft, nicht akzeptiere. Er habe damit "schon ein Urteil gefällt", ohne den Beschwerdeführer angehört zu haben. Der Beschwerdeführer rügt damit sinngemäss eine Verletzung der Bestimmungen über den Ausstand nach Art. 56 ff. StPO und der Garantie auf ein unparteiisches, unvoreingenommenes und unbefangenes Gericht nach Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK .

E. 3.3

Der Argumentation des Beschwerdeführers kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdegegner hat das "Attest" vor Beginn der Hauptverhandlung in seiner Funktion als Verfahrensleiter allein unter sitzungspolizeilichen Gesichtspunkten geprüft. Im anschliessenden Hauptverfahren hatte er das fragliche "Attest" dagegen in seiner Eigenschaft als urteilender Richter unter Einhaltung aller strafrechtlichen Verfahrensgarantien zu würdigen. Eine solche Mehrfachbefassung des Beschwerdegegners als Verfahrensleiter und Organ der gerichtlichen Sitzungspolizei gemäss Art. 62 und 63 StPO einerseits und als in der Sache urteilender Strafrichter gemäss Art. 19 StPO andererseits ist bereits im Gesetz angelegt und insoweit nicht zu beanstanden. Der Beschwerdegegner hatte jeweils nicht nur unterschiedliche Sachverhalte, sondern auch andere Rechtsgrundlagen zu prüfen. So warf die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer insbesondere eine Verletzung der Maskenpflicht gemäss Art. 3a Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (in der vom 22. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021 gültig gewesenen Fassung) sowie nach Art. 6 Abs. 1 der revidierten Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (in der vom 26. Juni bis 12. September 2021 gültig gewesenen Fassung) vor, während sich die Maskenpflicht im Gerichtssaal zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung auf Art. 6 Abs. 1 der revidierten Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 in der vom 6. bis 13. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung stützte. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Ausgang des Hauptverfahrens trotz der verweigerten Befreiung von der Maskenpflicht in den Räumlichkeiten des Kreisgerichts See-Gaster immer noch offen erschien, wobei die erfolgten Freisprüche in der Sache (vgl. vorne lit. B) diese Annahme bestätigen. Die Vorinstanz hat das Ausstandsgesuch somit zu Recht abgewiesen.

E. 4

Nach dem Dargelegten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.